

BGer 1B_518/2020 vom 25. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_518_2020

FR: TF 1B_518/2020 du 25 novembre 2020

IT: TF 1B_518/2020 del 25 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Am 17. Juni 2020 erstattete A. _____ auf dem Polizeiposten Einsiedeln Strafanzeige gegen das Betreibungsamt Einsiedeln wegen rechtswidriger Amtsführung.

Am 16. Juli 2020 erhob A. _____ beim Kantonsgericht Schwyz Beschwerde wegen Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung. Dieses wies sie am 31. August 2020 ab mit der Begründung, der Zeitbedarf von rund einem Monat für die Bearbeitung einer Strafanzeige sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Mit Eingabe vom 2. September 2020 erhebt A. _____ Beschwerde gegen diesen Beschluss des Kantonsgerichts.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und widerlegt die plausible Auffassung des Kantonsgerichts nicht, wonach der Kantonspolizei weder Rechtsverweigerung noch Rechtsverzögerung anzulasten ist, weil sie die Strafanzeige der Beschwerdeführerin einen Monat nach ihrer Einreichung noch nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet hatte. Sie begründet auch nicht näher und damit nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Weise, inwiefern die Auferlegung der Verfahrenskosten von Fr. 800.-- bundesrechtswidrig sein soll. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Auferlegung von Verfahrenskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.